

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 123.

Samstag, den 30. Dezember 1916.

32. Jahrgang.

### Sonder-Ausgabe.

#### Bekanntmachung

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. U.)

#### betreffend Bestandserhebung von Nähfäden.

Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54, 549 und 684) bestraft wird\*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie z. B. Nähzwirne, Nähgarne, Nestgarne, Reihgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Tritotagennähzwirne und sonstige Industriegarne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden (wie z. B. Nestzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnähgarne, Madayfäden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sacknähzwirne, Sackstoffzwirne, Buchbinderfäden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Besteckgarne, Strähnchenzwirne, Kurzhäspelzwirne, Langhäspelzwirne, Pfundzwirne, Knäuelzwirne, Kärtchenzwirne, Sternzwirne, Rollenzwirne, Klosterfäden, Dugendzwirne, Wachsmaschinenzwirne, Fabrikations-Nähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf, die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

#### Von der Bekanntmachung betroffenen Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
  2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
  3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

#### Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

1. Bei baumwollenen Nähfäden, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettnummer) bei Längen bis zu 200 m (einsch.) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Dugendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Meldescheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikettnummer 20—100.	25 Dugend
Weiß	
In dreifach Glanzgarn:	
200 Yards, weiß, Etikettnummer 10—50	75 "
200 " weiß, Etikettnummer 60—100	51 "
200 " schwarz, Etikettnummer 10—50	25 "
200 " schwarz, Etikettnummer 60—100	10 "
500 " schwarz, Etikettnummer 24—50	15 "
500 Meter, weiß, Etikettnummer 10—20	280 Stück
500 " schwarz, Etikettnummer 10—20	110 "
Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000 Yards, weiß	2 Gros
Dreifach Glanzgarn:	
200 Yards, weiß bis Etikettnummer 50	6 "
200 " weiß über Etikettnummer 50	4 "
200 " schwarz	nichts
500 " schwarz bis Etikettnummer 50	1 Gros
500 Meter weiß	200 Stück
500 " schwarz	nichts

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettnummer weniger als 10 Kilogramm betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

In zweifach Tritotagen-Nähzwirn	
roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu	50 g
roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu	100 g
an dreifach Mattgarn	
gebleicht: bis Etikettnummer 50: 200 Holzrollen zu	50 g
über Etikettnummer 50: 300 Holzrollen zu	50 g
schwarz: bis Etikettnummer 50: 10 Holzrollen zu	50 g
Sie meldet: Zweifach: 150 kg roh	
150 kg gebleicht	
Dreifach: gebleicht bis Etikettnummer 50	10 kg
über Etikettnummer 50	15 kg
schwarz	nichts.

11. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden.

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vor-

räte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50000 m betragen;

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaspelzwirn 125 Stück der Weise 80 cm 20/4 f 12 z (888 m Inhalt) weiß 2fach,
2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz 2fach,
3. Langhaspelzwirn 5 Stück 210 cm 00/2 f 12 z 10080 m Inhalt rohgrau 3fach,
4. Kärtchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 m gelb 2fach,
5. Sachnähzwirn 325 kg a Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3fach,
6. Rollenzwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
7. Hanffattlergarn 10 kg roh,
8. Schuhgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet: unter A die Menge 1: mit 108000 m (statt 108500) weiß 2fach Nähfaden,  
" " 2: nicht, da unter 50000 m,  
" " 3: 50000 (statt 50400) farbig und rohgrau 3fach,  
unter B " " 4: 60000 m farbig und rohgrau 2fach,  
" " 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,  
" " 6: nicht, da unter 10 kg,  
" " 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,  
" " 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

### § 6.

#### Stichtag und Meldesfrist.

Maßgebend für die Meldesfrist sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

### § 6.

#### Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigenlagers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfaden“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 7.

#### Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

### § 8.

#### Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein

besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfaden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

### § 9.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flachs-, Hans- oder Ramie-Nähfaden betreffen, an Sektion W. III.

### § 10.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 30. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: **Arbeitspflicht nichtmilitärischer Angehöriger feindlicher Staaten.**

#### Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) verordne ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

### § 1.

Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, die Uebernahme oder Fortsetzung einer ihnen von einer Behörde oder einem Arbeitgeber übertragenen Arbeitsleistung ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

### § 2.

Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landrats- bzw. Kreisämter.

### § 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der stellvert. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt. III b. Nr. 24 088/7271.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere daran, daß sofort mit jeder Getreideablieferung an die Mühlen des Kreises an den Mühlenbesitzer eine Verbandsliste und an mich eine Anzeige über die gelieferten Mengen mit genauer Gewichtsangabe einzusenden ist.

Westerburg, den 28. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### An die Ortspolizeibehörden und die Königl. Gendarmerie des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt No. 118 abgedruckte Bekanntmachung vom 11. 12. 16 weise ich im Namen des Herrn Regierungs-Präsidenten darauf hin, daß in denjenigen Gemeinden, in denen sich ein Bedürfnis hierfür erweist, die Verlängerung der **Polizeikunde** in der bevorstehenden **Sylvesternacht bis 12 Uhr Nachts** stillschweigend zugelassen ist.

Westerburg, den 29. Dezember 1916.

l. 13221.

Der Landrat.